

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 10 "An der Schürmannstraße"
in der Stadt Lohne (Oldenburg)

§ 1

Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 126) in der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1960 (Nds. GVBl. S. 93) vom 8. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 214) und vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255), in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. Teil I, S. 341) aufgestellt und vom Rat der Stadt Lohne am 13. Dezember 1963 beschlossen worden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des in § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezeigten Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen.

Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes.

§ 2

Planunterlage

Als Planunterlage ist eine vom Katasteramt Vechta angefertigte Karte vergrößert und verwendet worden.

§ 3

Betroffene Flurstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind die Flurstücke 206/1, 206/2 und ein Teilstück des Flurstücks 205 der Flur 22 der Stadt Lohne betroffen.

§ 4

Bodenordnung und Erschließung

Eine Umlegung der Flächen ist nicht erforderlich, da es sich nur um einen Grundstückseigentümer handelt, der mit der Aufteilung und Bebauung einverstanden ist.

§ 5

Erschließungskosten

Die Erschließung des Plangebietes umfaßt die erstmalige Herstellung der Straßen. Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung des Baugebietes betragen ca. 40.000,-- DM. Diese Kosten werden teilweise durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Satzung der Stadt Lohne über die Hebung von Erschließungsbeiträgen) gedeckt.

§ 6

Versorgungseinrichtungen

1. Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch den Anschluß der Grundstücke an die städt. Entwässerungsleitung. Für den Ausbau

der Kanalisation wird ein Sonderplan aufgestellt.

2. Das Oberflächenwasser vom Straßenkörper und von den Bauplätzen muß vorerst auf den Grundstücken versickern, da zur Zeit der Regenwasserkanal noch nicht bis zum Baugelände ausgebaut ist und der Baugrund des anfallende Oberflächenwasser aufnehmen kann. Der Grundwasserstand liegt in mindestens 4,0 m Tiefe.
3. Die Wasserversorgung erfolgt bis zur Erstellung einer zentralen Versorgungsanlage durch Einzelbrunnen.
4. Die Energieversorgung Weser-Ems, Betriebsabteilung Cloppenburg, wird die erforderlichen Leitungen zur Versorgung der einzelnen Baugrundstücke mit elektrischem Strom legen.

§ 7

Durchführung der Erschließungsmaßnahmen

Den Zeitpunkt der Durchführung der unter §§ 5 und 6 aufgeführten Erschließungsmaßnahmen bestimmt die Stadt Lohne. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht.

Lohne, den 13. Dezember 1963


(Dullweber)

Bürgermeister



(Becker)

Stadtdirektor

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsgerichts
Oldenburg